



Abfall Newsletter

[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Juli 2023

DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- [Die Mantelverordnung tritt in Kraft – was ist mit laufenden Projekten?](#)
- [Das Ende der Abfalleigenschaft – eine endlose Geschichte](#)
- [Entscheidung des VG München bringt weitere Rechtssicherheit für den Erlass von Rahmenvorgaben](#)
- [Verpackungssteuer in der Diskussion](#)
- [Technischer Arbeitsschutz in Genehmigungsverfahren](#)
- [§ 6 Abs. 2 KAG NRW: Neuregelung zur kalkulatorischen Verzinsung](#)
- [Degressive Abfallgebühren in Mecklenburg-Vorpommern](#)
- [Kosten der Stilllegung und Nachsorge einer Deponie](#)
- [Gebühren als öffentliche Last auf einem Grundstück jetzt auch in Niedersachsen](#)
- [Rückforderung von Fördermitteln und Planerhaftung](#)
- [Rückblick auf das Infoseminar 2023](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Handouts](#)

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir schauen mit Freude auf die 24. Ausgabe unseres Infoseminars „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ zurück. Einen Rückblick finden Sie in dieser Ausgabe ebenso wie mehrere Beiträge zu Themen, die wir auf unserer zweitägigen Veranstaltung behandelt haben, so z.B. die Ersatzbaustoffverordnung. Hierzu werden wir am 28.09.2023 übrigens auch ein [Online-Seminar](#) ausrichten. Das Ende der Abfalleigenschaft markiert zugleich das Ende der abfallrechtlichen Vorschriften für betreffende Fraktionen. Wir illustrieren dies am Beispiel des Bauschutts. Ferner bleibt die Reduzierung des Plastikmülls wie das Recycling im Fokus, mit unterschiedlichen Ansätzen: in der Diskussion um das sinnvolle Nebeneinander von öffentlicher und teilprivatisierter Entsorgung lässt eine neue von [GGSC] erwirkte Entscheidung des VG München zu Rahmenvorgaben die örE hoffen. Zugleich schlägt die – für viele überraschende – Entscheidung des BVerwG zur Verpackungssteuer weiter Wellen. [GGSC] hatte hier



kurzfristig ein [Expert:innen-Interview](#) angesetzt, auf das wir neben unserem Beitrag hierzu verweisen. Da wir uns bekanntlich auch viel mit Genehmigungsverfahren befassen, möchten wir in unserer heutigen Ausgabe auf den Aspekt des Technischen Arbeitsschutzes näher eingehen, der einem komplexen Regelungsgeflecht unterliegt. In gleich vier Beiträgen beleuchten wir wichtige Neuregelungen und Themen zum Abfallgebührenrecht. Wir berichten für unser bundesweites Beratungsfeld heute aus Baden-Württemberg, NRW, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern zur kalkulatorischen Verzinsung, zu degressiven Abfallgebühren, Kosten der Stilllegung und Nachsorge einer Deponie und den Gebühren als öffentliche Last auf einem Grundstück. Der Erhalt von Fördermitteln ist stets erfreulich, aber auch risikobehaftet. Wir befassen uns daher mit der Frage der Rückforderung von Fördermitteln und der Planerhaftung. Nach dem üblichen Rundumblick auf aktuelle abfallrechtliche Entscheidungen finden Sie u.a. nähere Informationen zu [\[GGSC\] Seminaren](#), insbesondere:

[06.09.2023 Straßenreinigungsgebühren](#)
[07.09.2023 Einwegkunststofffondsgesetz](#)
[14.09.2023 Verpackungsgesetz](#)
[21.09.2023 Abfallgebühren](#)
[28.09.2023 Ersatzbaustoffverordnung](#)
[07.12.2023 Update Entsorgungsvergaben](#)

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

[DIE MANTELVERORDNUNG TRITT IN KRAFT. WAS IST MIT LAUFENDEN PROJEKTEN?]

Am 1. August treten die neue Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und die neue Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft – also die beiden wichtigsten Teile der sog. „Mantelverordnung“.

Novelle der EBV tritt zugleich in Kraft

Die EBV wird zeitgleich mit ihrer ersten Novelle der EBV in Kraft treten, die Detailänderungen für mobile Aufbereitungsanlagen und Güteüberwachungsgemeinschaften bringt. Leider ist es nicht gelungen, mit dieser Novelle zugleich die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an die neue EBV anzupassen. Die AwSV hat bekanntlich für die Anlagen der Abfallwirtschaft (z.B. Umschlag, Lagerung, Behandlung von Abfällen) eminente Bedeutung. Die Verordnung ist hinsichtlich des Umgangs mit Abfällen allerdings noch mit der (seit langem) überholten LAGA-Mitteilung 20 („Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“) synchronisiert und muss noch an die EBV angepasst werden.

Grundsatz: Anwendung der neuen Regeln auch bei laufenden Vorhaben

Ab 1. August gelten die Regeln der EBV für die Wiederverwendung von mineralischen Abfällen und Nebenprodukten in techni-



schen Bauwerken (z.B. Unterbau von Gebäuden, Straßen- und Wegebau, Lärmschutzwälle). Die neue BBodSchV ist vom gleichen Zeitpunkt an insbesondere auf das Einbringen von Materialien in oder auf den Boden anzuwenden (Begrünung, Rekultivierung, Geländegestaltung, Verfüllung von Abgrabungen u.ä.).

Die neuen Anforderungen an das verwendete Material wie an seinen Einbau gelten grundsätzlich auch für genehmigte sowie laufende Vorhaben, bei denen der Materialeinsatz z.B. noch auf Basis der LAGA-Mitteilung 20 geprüft und genehmigt wurde.

Unter Umständen muss daher am 1. August mitten in der Errichtung eines technischen Bauwerks umgestellt werden auf Material, das den neuen Materialwerten entspricht und der EBV-Güteüberwachung entspricht; ferner wird sich der Vorhabenträger vergewissern müssen, dass Einbauweisen und -bedingungen des Materials den neuen Regeln entsprechen.

Um solche Brüche in laufenden Vorhaben betreffende technische Bauwerke zu vermeiden, haben die meisten Bundesländer es bekanntlich per Erlass ermöglicht, dass die EBV schon seit Anfang 2023 angewendet wird.

Für geplante sowie laufende Vorhaben, die in den Geltungsbereich der neuen BBodSchV fallen („Landschaftsbau“, Verwertung mineralischer Abfälle außerhalb technischer Bauwerke), gilt Entsprechendes: auch hier ist zu

prüfen und sicherzustellen, dass das Vorhaben (z.B. Begrünung eines technischen Bauwerks) den neuen Regeln entspricht.

Ausnahme: Übergangsregeln

Um es vorweg zu nehmen: ein „Weiter so“ wird sehr schwierig. Der Ordnungsgeber hat den relativ langen Zeitraum von 2 Jahren – von der Verabschiedung der Mantelverordnung Mitte 2021 bis 1. August 2023 – eingeräumt, damit sich alle Beteiligten auf das neue Recht einstellen können. Die ergänzenden Übergangsregelungen sind marginal und helfen nicht bei dem in der Praxis vor allem relevanten Frage der Zulässigkeit des Einbaus von mineralischen Abfällen.

Übergangsregelungen (im Sinne von Fristverlängerungen) enthält die Mantelverordnung lediglich zu folgenden Aspekten: Eignungsnachweise und Prüfzeugnis für Ersatzbaustoffe aus Aufbereitungsanlagen (EBV), Beteiligung von Sachverständigen bei der Probennahme (BBodSchV), Einbau von nicht aufbereitetem Baggergut bzw. Bodenmaterial auf Grundlage einer vorhandenen Zulassung (EBV), UVP-pflichtige Vorhaben mit bestimmtem Verfahrensstatus (EBV) und die Verfüllung von Abgrabungen mit bestehender Zulassung (BBodSchV).



Fortführung von Vorhaben nach dem 1. August auf Basis bestehender Genehmigungen?

Außerhalb dieser Übergangsregelungen ist eine Realisierung bereits laufender bzw. genehmigter Projekte abweichend von den neuen Regeln regelmäßig unzulässig. Nach Auffassung von [GGSC] ist es zwar im Einzelfall möglich, dass ein Vorhaben auf Basis einer bestandskräftigen Genehmigung (z.B. Baugenehmigung) weitergeführt wird, wenn die Verwendung des Materials explizit in der Genehmigung geregelt ist. Hintergrund dieses Ansatzes ist, dass Verwaltungsakte nicht ohne Weiteres unwirksam werden, wenn die rechtlichen Grundlagen sich ändern. Im juristischen Schrifttum zur EBV und zur neuen BBodSchV wird allerdings bereits die Auffassung vertreten, dass die Anforderungen der neuen Verordnungen unmittelbar einwirken auch auf bestehende Genehmigungen, so dass die Verwendung des Materials unzulässig wird (z.B. wenn der Materialeinsatz nach den bisherigen Regeln zugelassen wurde, allerdings teils abweichend von EBV und BBodSchV). Überdies ist zu bedenken, dass erteilte Genehmigungen unter bestimmten Bedingungen auch seitens der Behörde an die geänderte Rechtslage angepasst werden können (Regeln über Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten, vgl. §§ 48 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz).

[GGSC] berät Vorhabenträger in Zulassungsverfahren und bei der Realisierung von Projekten im Kontext der neuen Regeln der EBV

und der BBodSchV. Ferner führt [GGSC] Seminare zu dem Thema (auch Inhouse bei Unternehmen und Organisationen durch). Wir verweisen auch auf das [\[GGSC\]-Online-Seminar „Ersatzbaustoffverordnung – neue Regeln für die Verwertung mineralischer Abfälle“ am 28. September 2023 von 10 Uhr bis 13 Uhr.](#)

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Achim Willand](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DAS ENDE DER ABFALLEIGENSCHAFT – EINE ENDLOSE GESCHICHTE]

Die Frage nach dem Ende der Abfalleigenschaft bleibt spannend. So durfte sich auch jüngst das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Rahmen eines Eilverfahrens mit dieser Frage in Bezug auf Bauschutt befassen (Az.: 8 L 1438/22). Im Zentrum der Debatte steht stets die gleiche Frage: wann verliert der in Frage stehende Stoff seine Abfalleigenschaft und wird zu einem „Produkt“?



Illegale Lagerung von mindestens 5.850 t Abfall?

Grundlage für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen war eine gegen den Eigentümer eines Grundstücks ergangene und auf § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG gestützte Beseitigungs- und Stilllegungsanordnung aufgrund einer fehlenden immissionsschutzrechtlicher Genehmigung zur Lagerung von Abfall. Der Eigentümer hatte ca. 5.850 t Bauschutt auf seinem Grundstück gelagert.

Legale Lagerung von Bauschutt zur Sanierung des Geländes

Im Rahmen des Eilverfahrens hob das Verwaltungsgericht die mit der Beseitigungs- und Stilllegungsanordnung einhergehende Anordnung der sofortigen Vollziehung auf, da sich nach summarischer Prüfung sich die Beseitigungs- und Stilllegungsanordnung voraussichtlich als rechtswidrig erwiesen habe. Schließlich sei die Abfalleigenschaft des Bauschutts entfallen. Der gelagerte Bauschutt sei vorab zerkleinert worden und habe insofern ein Verwertungsverfahren durchlaufen.

Aus Sicht des Gerichts seien auch die weiteren Voraussetzungen des § 5 KrWG erfüllt. Dass die vorgelegten Analysen nicht in Gänze den Anforderungen an Probeentnahmen nach den maßgeblichen Regelungen entsprechen, sei ebenso unerheblich wie der Umstand, dass die vorgelegten Analysen nur

Einzelbeprobungen zu Materialien an anderen Standorten darstellten und zudem bei einem Ortstermin sachkundig festgestellt wurde, dass diese augenscheinlich nicht der Probe entspricht, die dem Prüfbericht zugrunde lag. Zur Beantwortung der Frage, ob ausreichend sichergestellt ist, dass die Verwendung des gelagerten Bauschutts insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 KrWG führe, ließ das Gericht es ausreichen, dass die Verwendung des Materials im Zusammenhang mit der Sanierung des Geländes des Antragstellers angeordnet ist. Dass es für die Sanierung weder einen abgestimmten Sanierungsplan noch eine Baugenehmigung gibt und der gebrochene Bauschutt dort seit Juli 2021 liegt, hinderte diese Einschätzung nicht.

Bestätigung im Hauptsacheverfahren?

Das Verwaltungsgericht hat mit seiner Entscheidung im Eilverfahren zunächst die übliche Rechtsprechungspraxis bestätigt, wonach die Durchführung eines Verwertungsverfahrens im Einzelfall bereits mit der Sichtung bzw. Sortierung und Reinigung der in Frage stehenden Stoffe angenommen werden kann, unabhängig davon, ob später noch weitere Schritte der Aufbereitung erfolgen oder notwendig sind.

Das Gericht hat darüber hinaus auch deutlich gemacht, dass es sich bei der Beurteilung der Erfüllung von technischen und rechtlichen



Anforderungen für die vorgesehene Verwendung um eine Prognoseentscheidung handelt, wobei stets an die konkrete geplante Verwendung angeknüpft werden muss. Ob es sich aber durchsetzen wird, dass die gefahrlose, konkrete Verwendung nur möglich, aber keinesfalls gesichert erscheint, ist zumindest fraglich. Insoweit bleibt abzuwarten, wie in der Hauptsache entschieden wird. Hierbei wird es auch auf Darlegungs- und Beweislastfragen ankommen, die bei einer Ordnungsverfügung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BImSchG grundsätzlich die Behörde trägt.

Ausblick

Die Entscheidung zeigt, wie relevant weiterhin die Frage nach dem Ende der Abfalleigenschaft ist. Mit der Ersatzbaustoffverordnung wurde es leider versäumt, Regelungen zum Ende der Abfalleigenschaft aufzunehmen, so dass nunmehr das BMUV an einer „Abfallende-Verordnung“ für mineralische Stoffe arbeiten soll. Wir sind gespannt, ob eine solche Verordnung noch in dieser Legislaturperiode erlassen wird und halten Sie wie gewohnt auf dem Laufenden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Wiebke Richmann](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ENTSCHEIDUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS MÜNCHEN BRINGT WEITERE RECHTSSICHERHEIT FÜR DEN ERLASS VON RAHMENVORGABEN]

Die Umstellung der LVP-Sammlung von einem Bringsystem auf Wertstoffhöfen auf ein Holsystem mittels gelber Tonne darf der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Systemen per Rahmenvorgabe vorschreiben. Das hat das Verwaltungsgericht München am 25.05.2023 entschieden und die Klage eines Systems abgewiesen (Az.: M 17 K 21.1509).

Sachverhalt und Entscheidung des Verwaltungsgerichts München

Die LVP-Sammlung wurde im Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm bisher im Bringsystem durchgeführt, d. h. die Bürger sammelten die LVP-Abfälle in gelben Säcken und brachten diese zum Wertstoffhof. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm (AWP) beabsichtigte, die LVP-Erfassung auf ein Holsystem mittels Tonnen umzustellen, um eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der LVP-Abfälle aus privaten Haushaltungen sicherzustellen. Eine einvernehmliche Regelung mit den Systemen konnte der AWP nicht erzielen. Daraufhin erließ der AWP gegenüber den Systemen eine Rahmenvorgabe.

Das Verwaltungsgericht München erachtete die Rahmenvorgabe für rechtmäßig und wies



die Einwände des klagenden Systems zutreffend zurück.

Tonnensammlung im Holsystem geeignet und nicht wirtschaftlich unzumutbar

Da die Urteilsgründe noch nicht vorliegen, kann eine Auswertung des Urteils zu diesem Zeitpunkt lediglich anhand des Tenors der Entscheidung vorgenommen werden.

Offensichtlich hat das Verwaltungsgericht den Vortrag des Systems, die Rahmenvorgabe sei aufgrund des erhöhten Aufkommens an Fehlwürfen bei der Tonnensammlung nicht geeignet i. S. d. § 22 Abs. 2 Satz 1 2. HS VerpackG, für nicht überzeugend erachtet. Zu diesem Ergebnis ist bereits das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße in dem Verfahren des ebenfalls von [GGSC] vertreten Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau gelangt (Urteil vom 09.02.2023, Az.: 4 K 421/22.NW, 4 K 354/22.NW). Als ebenfalls nicht durchgreifend hat das Verwaltungsgericht München auch den Einwand des Systems erachtet, die Befolgung der Rahmenvorgabe sei für die Systeme aufgrund der damit verbundenen Kostensteigerungen wirtschaftlich unzumutbar.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts München ist ein weiterer Erfolg aufseiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in dem Streit mit den Systemen über die Auslegung des § 22 Abs. 2 VerpackG. Das Urteil stärkt die Position der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und gibt ihnen Sicherheit

bei der Umstellung der verbliebenen Bring-systeme auf Holsysteme mittels gelber Tonne.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin
[Ida Oswald](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VERPACKUNGSSTEUER IN DER DISKUSSION]

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Entscheidung vom 24.05.2023 die kommunale Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit gestärkt, indem es die sog. Tübinger Verpackungssteuer für im Wesentlichen rechtmäßig erklärt hat (Az.: BVerwG 9 CN 1.22).

Hintergründe

Die Stadt Tübingen hatte zum Januar 2022 eine Steuer auf Einwegverpackungen erhoben, um der Verunreinigung des Stadtbilds entgegenzuwirken, Mehrwegsysteme zu stärken und Haushaltseinnahmen zu erzielen. Gemäß Satzung werden Einwegverpackungen, -geschirr und -besteck besteuert, „sofern Speisen und Getränke darin bzw. damit für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbares take-away-



Gericht oder -Getränk verkauft werden“. Auf entsprechenden Antrag hatte ein klagendes Schnellrestaurant aus dem Stadtgebiet zunächst Erfolg vor dem VGH Baden-Württemberg.

Kein Verstoß gegen Grundgesetz und gegen Abfallrecht

Die beklagte Stadt Tübingen hat nunmehr für viele überraschend vor dem BVerwG obsiegt. Das BVerwG ordnet die Verpackungssteuer als eine zulässige örtliche Verbrauchsteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a Satz 1 GG ein. Der örtliche Charakter der Steuer werde im konkreten Fall hinreichend gewahrt und diese Lenkungssteuer stehe auch nicht im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Auf lokaler Ebene werde dasselbe Ziel verfolgt wie durch den Bund und EU die als Gesetzgeber. Lediglich zwei Regelungsaspekte der angefochtenen Satzung waren aus Sicht des Gerichts zu beanstanden, die jedoch die Rechtmäßigkeit der Satzung im Übrigen unberührt lassen.

Stärkung der kommunalen Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit

[GGSC] begrüßt die Entscheidung des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts. Es stärkt die kommunale Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit in ihrem Bemühen um die Vermeidung und Beseitigung von Littering-Abfällen auf öffentlichen Flächen und unterstützt die Kommunen auf dem Weg zu einer klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft. Örtliche

Unternehmen werden durch eine Verpackungssteuer angehalten, Abfälle zu reduzieren bzw. zu vermeiden, indem sie insbesondere Mehrweg- bzw. Rücknahmemodelle für Verpackungen anbieten. Der Anreiz korreliert mit kommunale Zusatzeinnahmen durch die lokale Steuer.

Zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten

Mit der Entscheidung werden die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten noch einmal erweitert, die erst durch das Einwegkunststofffondsgesetz, das am 16.05.2023 in Kraft getreten ist (BGBl. 2023 I Nr. 124), gestärkt worden sind. Hierdurch war die Produktverantwortung der Hersteller von Einwegkunststoffprodukten geregelt worden. Über einen vom Umweltbundesamt verwalteten Einwegkunststofffonds erhalten anspruchsberechtigte Kommunen Auszahlungen hieraus.

Eventuelle Verfassungsbeschwerde

Im Weiteren bleibt abzuwarten, ob es nach Vorliegen der ausstehenden Urteilsgründe noch zu einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht kommt. Nach Ausschöpfung des Rechtswegs steht es dem unterlegenen Unternehmen grundsätzlich offen, auch diesen Schritt zu gehen. Das BVerfG war in der Mitteilung des Bundesverwaltungsgerichts auch ausdrücklich in Bezug genommen worden, da es bereits 1998 zur Kasseler Verpackungssteuer entschieden und diese für rechtswidrig erklärt hatte (BVerfGE 98, 106).



[GGSC] ist auf die Folgen der Leipziger Entscheidung auch im Rahmen des Infoseminars sowie eines Expert:innen-Interviews, das Sie im Internet noch auf dem [YouTube-Channel von \[GGSC\]](#) anschauen können, eingegangen. Ferner verweisen wir auf die zwei Online-Seminare zum [Verpackungsgesetz am 14.09.2023](#) und zum [Einwegkunststofffondsgesetz am 07.09.2023](#).

[GGSC] berät und vertritt bundesweit Kommunen und kommunale Unternehmen in allen Fragen der Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ IN GENEHMIGUNGSVERFAHREN]

Gegenstand immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren für Abfallbehandlungsanlagen ist auch der technische Arbeitsschutz. Diesbezügliche Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen und andere Arbeitsmittel ergeben sich aus einem komplexen Regelungsgeflecht von nationalen und EU-Regelungen.

Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Abfallbehandlungsanlagen hat Konzentrationswirkung, sie schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen mit wenigen Ausnahmen ein. Prüfgegenstand des Genehmigungsverfahrens sind deshalb neben dem Immissionsschutzrecht auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften, wobei die Belange des Arbeitsschutzes in § 6 Abs. 1 BImSchG ausdrücklich erwähnt werden.

Arbeitsmittel, überwachungsbedürftige Anlagen und Produkte

Zu den Anforderungen des technischen Arbeitsschutzes gehören unter anderem die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) an Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln. Nach der BetrSichV hat der Arbeitgeber vor der Verwendung von Arbeitsmitteln die auftretenden Gefährdungen in einer Gefährdungsbeurteilung zu beurteilen. Ferner muss er sicherstellen, dass näher bezeichnete überwachungsbedürftige Anlagen vor erstmaliger Inbetriebnahme, vor Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen und im Rahmen wiederkehrender Prüfungen durch zugelassene Überwachungsstellen (ZÜS) geprüft werden.

Zur Konkretisierung der Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen und sonstige Arbeitsmittel verweist die BetrSichV in großem Umfang auf produktrechtliche Anforderungen. Diese wurzeln in unions-



rechtlichen Regelungen wie der Maschinenrichtlinie, der Druckgeräterichtlinie oder der Niederspannungsrichtlinie. Diese Richtlinien werden durch nationale Produktsicherheitsverordnungen in deutsches Recht umgesetzt.

Das EU-Produktrecht enthält je nach dem Risikopotential von Produkten unterschiedliche Anforderungen an eine Eigen- oder Fremdüberwachung von Produkten, die in verschiedenen Modulen geregelt sind. Die Einhaltung der produktrechtlichen Anforderungen muss von den jeweils vorgesehenen Prüfstellen durch eine EU-Konformitätserklärung bestätigt werden.

Anforderungen in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen enthalten vielfach arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen, in denen z.B. Nachweise für die Einhaltung der Anforderungen an überwachungsbedürftige Anlagen und Arbeitsmittel verlangt werden. Diese Nebenbestimmungen werden den komplexen Regelungen nicht immer gerecht.

So verlangt das ineinander verschachtelte Immissionsschutz-, Arbeitsschutz- und Produktrecht eine präzise Unterscheidung zwischen den Begriffen und den Grenzen der immissionsschutzrechtlichen Anlage, der überwachungsbedürftigen Anlage nach dem Arbeitsschutzrecht und dem jeweiligen Produkt, beispielsweise der Maschine oder dem Druckgerät, nach dem jeweiligen Produkt-

recht. Während sich Forderungen nach Prüfungen vor Inbetriebnahme oder wiederkehrende Prüfungen durch ZÜS auf überwachungsbedürftige Anlagen und deren Grenzen oder näher bezeichnete Anlagenteile beziehen müssen, können EU-Konformitätserklärungen nur für die jeweiligen Produkte nach dem jeweils anzuwendenden Produktrecht verlangt werden. Da Produkte wie Dampfturbinen gleichzeitig Maschinen und Druckgeräte sein können, müssen ferner die jeweiligen Abgrenzungsregelungen beachtet werden. Sie können dazu führen, dass eine Dampfturbine zwar Bestandteil einer überwachungsbedürftigen Druckbehälteranlage ist, aber gleichzeitig einer EU-Konformitätserklärung nach der Maschinenrichtlinie bedarf.

Auswirkungen auf Ausschreibungen

Solche Nebenbestimmungen können ferner Auswirkungen auf die Ausschreibungen von Anlagen und Anlagenteilen und die Verantwortlichkeit der jeweiligen Auftragnehmer und des Auftraggebers haben. Liefert der Auftragnehmer ein einheitliches Produkt, ist es seine Aufgabe, eine EU-Konformitätserklärung für das Produkt erstellen zu lassen. Wird das Produkt jedoch erst durch den Einbau verschiedener Komponenten verschiedener Lieferanten zu einem einheitlichen Produkt, gilt der Auftraggeber als Hersteller, der für die Ausstellung der EU-Konformitätserklärung verantwortlich ist.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
[Henriette Albrecht](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[§ 6 Abs. 2 KAG NRW: NEUREGELUNG ZUR KALKULATORISCHEN VERZINSUNG]

In § 6 Abs. 2 KAG NRW wurde eine Neuregelung zur kalkulatorischen Verzinsung eingefügt, mit der nunmehr insbesondere Klarheit hinsichtlich der Ermittlung des kalkulatorischen Zinssatzes geschaffen wird.

Neuregelung

Der Neuregelung in § 6 Abs. 2 KAG NRW zufolge kann der kalkulatorischen Verzinsung nunmehr ausdrücklich entweder ein einheitlicher Nominalzinssatz oder ein nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelter Zinssatz angewendet werden. Im Fall des einheitlichen Nominalzinssatzes kann der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz für die einheitliche Verzinsung des in der Einrichtung gebunde-

nen betriebsnotwendigen Kapitals verwendet werden. Im Fall des nach Eigen- und Fremdkapital getrennt ermittelten Zinssatzes kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz zugrunde gelegt werden.

Hintergrund

Mit der Änderung und Ergänzung des § 6 Abs. 2 KAG NRW durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 sollte die durch eine Entscheidung des OVG Münster vom 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt werden (Landtag Nordrhein-Westfalen, Drs. 18/997, S. 16). Das OVG Münster hatte in der vorgenannten Entscheidung seine langjährige Rechtsprechung zu der Ermittlung kalkulatorischer Zinsen aufgegeben. Hier soll die gesetzliche Neuregelung Klarheit schaffen. Anzumerken ist allerdings, dass der Gesetzgeber mit der Vorgabe des 30-jährigen Durchschnitts offensichtlich vorrangig Abschreibungen im Bereich der Abwasserentsorgung vor Augen hatte.



Abschreibung bei verkürzter Restnutzungsdauer

Darüber hinaus sollte das Gebührenrecht durch die Einführung von § 6 Abs. 2 Satz 3ff. KAG NRW weiterentwickelt werden. Künftig kann bei einer Verkürzung der Nutzungsdauer eines betriebsnotwendigen Anlageguts der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden. Entfällt die Restnutzungsdauer unerwartet und vollständig, kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der Kosten als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
Cornelius Buchenauer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[DEGRESSIVE ABFALLGEBÜHREN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN]

Nachdem das OVG Greifswald entschieden hatte, dass eine degressive Staffelung von Abfallgebühren nach dem Landesrecht von Mecklenburg-Vorpommern unzulässig sei, hat der dortige Landesgesetzgeber reagiert und degressive Abfallgebühren nunmehr ausdrücklich erlaubt (Urteil vom 26.10.2021 Az.: 3 K 441/16).

Die gesetzliche Neuregelung

Mit Artikel 1 Nr. 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes, veröffentlicht am 26.05.2023, wurde § 6 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) um einen neuen Satz 4 erweitert und die degressive Staffelung der Abfallgebühren ausdrücklich erlaubt. § 6 Abs. 3 Satz 4 KAG MV lautet:

„Gebühren für die Abfallentsorgung können degressiv bemessen werden, wenn bei zunehmender Leistungsmenge nachweislich eine Kostendegression eintritt.“

Gebührentlastung durch degressive Staffelung

Auch wenn mehrere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ihr Gebührensystem im letzten Jahr vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des OVG Greifswald umgestellt haben, ist die Gesetzesänderung zu begrüßen. Denn die Neuregelung eröffnet die Mög-



lichkeit, die Gebühren nach dem tatsächlichen Kostenverlauf zu kalkulieren. Berücksichtigt werden kann insbesondere, dass die Abfälle in aller Regel in kleinen Behältern sehr viel stärker verdichtet sind als z.B. in den im Geschosswohnungsbau genutzten 1.100 Liter-Behältern.

Lineare, progressive und degressive Gebüh- renstaffelung

In Mecklenburg- Vorpommern können die Abfallgebühren nunmehr entweder linear oder progressiv oder degressiv ausgestaltet werden. Dem Satzungsgeber steht insoweit ein sehr weites Ermessen zu. Will ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger vom Normalfall der linearen Gebührenstaffelung abweichen, kann er so im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens entscheiden, welchem Ziel der Vorrang eingeräumt wird. So wird die Gebührenprogression von einer Anreizwirkung zur Abfallvermeidung getragen. Die Gebührendegression hingegen ermöglicht eine genauere Kostenzuordnung, die nach der Neuregelung in der Gebührenkalkulation nachvollziehbar herzuleiten ist.

[GGSC] hat mehrere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zu Fragen der Umstellung des Gebührensystems beraten und unterstützt bei der Ausgestaltung der Gebührenkalkulation.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
Cornelius Buchenauer

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KOSTEN DER DER STILLLEGUNG UND NACHSORGE EINER DEPONIE]

Sind die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge einer Deponie bereits während der Ablagerungsphase vorhersehbar, darf die Berücksichtigung dieser Kosten in der Gebührenkalkulation nicht auf die Zeit nach der Stilllegung der Deponie verschoben werden.

Demnach dürfen, wenn die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen rechtswidrig unterlassen wird, später anfallende Kosten der Stilllegung und der Nachsorge nicht mehr in die Gebührenkalkulation eingestellt werden, selbst wenn diese Kosten tatsächlich entstanden sind. Dies hat der VGH Mannheim mit Urteil vom 27.04.2023 (Az.: 2 S 1/22) zur Frage der Gebührenfähigkeit von bei der Stilllegung bzw. Nachsorge einer Deponie anfallenden Kosten entschieden.



Reichweite des § 18 Abs. 1 Nr. 4 lit b KAG BW

Das Gericht befand weiter, dass nach dem Ende des Betriebs einer Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlage nicht nur der Anwendungsbereich des § 18 Abs. 1 Nr. 4 c Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg (KAG BW) eröffnet ist, wonach die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und beseitigungsanlagen bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden sollen. Vielmehr ist auch die Regelung des § 18 Abs. 1 Nr. 4 b KAG BW in der Stilllegungs-/Nachsorgephase anwendbar. Danach soll bei der Gebührenbemessung die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge berücksichtigt werden können.

Vorhersehbarkeit späterer Kosten

Die Frage der „Vorhersehbarkeit“ der Kosten der Stilllegung und der Nachsorge i. S. d. § 18 Abs. 1 Nr. 4 b KAG BW erfordert eine Prognose darüber, welche Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen auf Grund sachgerechter Planung künftig erforderlich und welchen Aufwand diese verursachen werden. Es muss konkret abzusehen sein, dass eine bestimmte Maßnahme in der Stilllegungs- oder Nachsorgephase umgesetzt werden muss, und auch die Kosten hierfür müssen schon hinreichend genau abschätzbar sein. Dem Satzungsgeber

steht insoweit ein gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu.

Nachträgliche unvorhersehbare Kostensteigerungen

Erhöhen sich allerdings nachträglich die (ex ante korrekt prognostizierten) Kosten für Maßnahmen der Stilllegung und der Nachsorge, insbesondere aufgrund neuerer wissenschaftlicher oder technischer Erkenntnisse und Entwicklungen, Gesetzesänderungen oder Preissteigerungen, sind diese Mehrkosten auch nach der Ablagerungsphase einer Deponie gebührenfähig. Eine Sperrwirkung aus voriger Nicht-Berücksichtigung tritt dann nicht ein.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
Cornelius Buchenauer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GEBÜHREN ALS ÖFFENTLICHE LAST AUF EINEM GRUNDSTÜCK JETZT AUCH IN NIEDERSACHSEN]

Mit Wirkung zum 01.10.2022 ruhen jetzt auch in Niedersachsen Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen als öffentliche Last auf dem Grundstück. Entsprechende Regelungen gibt es bereits in mehreren anderen Bundesländern.

§ 5 Abs. 9 NKAG

Der neue § 5 Abs. 9 NKAG lautet:

„Werden nach Absatz 6 Satz 2 bei Gebühren für grundstücksbezogene Einrichtungen die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts zu Gebührenpflichtigen bestimmt, so ruhen die Gebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück, dem Wohnungs- oder Teileigentum, dem Erbbaurecht oder dem sonstigen grundstücksgleichen Recht des Gebührenpflichtigen.“

Bedeutung der „öffentlichen Last“

Durch die Bestimmung als öffentliche Last werden die Gebühren dinglich abgesichert, was insbesondere für grundstücksbezogene Zwangsmaßnahmen von Bedeutung ist. So folgt z.B. nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (ZVG) aus einem Anspruch auf Entrichtung der auf dem Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten (wegen der aus den letzten vier Jahren rückständigen Beträge)

ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück (durch Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung).

Voraussetzung: grundstücks- und nicht nutzerbezogene Ausgestaltung der Gebühr

Zu beachten ist allerdings, dass § 5 Abs. 9 NKAG nur Anwendung findet, wenn die Gebühr grundstücksbezogen und nicht personenbezogen ausgestaltet ist. Werden z.B. die Mieter oder die tatsächlichen Nutzer der Einrichtung der Abfallentsorgung als Gebührenschuldner bestimmt, scheidet das Entstehen der öffentlichen Last aus. Es kommt also für die Entstehung der öffentlichen Last auf die konkrete grundstücksbezogene Ausgestaltung der Gebühr in der Satzung an.

Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts (§ 5 Abs. 9 NKAG)

Die neue Regelung greift nur, wenn Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Inhaber eines sonstigen grundstücksgleichen Rechts als Gebührenpflichtige bestimmt werden. Diese Regelung ist von der Bestimmung in § 5 Abs. 6 NKAG zu unterscheiden, nach der „Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte von Grundstücken“ zu Gebührenpflichtigen bestimmt werden können. Die Beschränkung in § 5 Abs. 9 NKAG ist folgerichtig, weil eine öffentliche Last nicht auf allen denkbaren und von § 5 Abs. 6 Satz 2 NKAG zumindest dem Wortlaut nach erfassten dinglichen Nutzungsrechten (z. B. Nießbrauch, § 1030 BGB, Grunddienstbarkeit, § 1018 BGB, beschränkte persönliche



Dienstbarkeit, § 1090 BGB) ruhen kann, sondern entsprechend dem Anwendungsbereich von § 10 Abs. 1 Nr. 3 (ZVG) nur auf Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
Cornelius Buchenauer

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[RÜCKFORDERUNG VON FÖRDERMITTELN UND PLANERHAFTUNG]

Wurden für ein Projekt Fördermittel gewährt, muss der Empfänger bei der Beauftragung Dritter regelmäßig Vergaberecht anwenden. Ein Hauptrisiko der Rückforderung von Fördermitteln liegt dann in etwaigen Vergabefehlern, die – im Anschluss an das Projekt – vom Fördermittelgeber identifiziert werden.

Kommt es tatsächlich zur Rückforderung, können Haftungsansprüche gegenüber Planern bzw. beratenden Ingenieuren infrage kommen. Gleichzeitig kann aber ein „Mitverschulden“ des Fördermittelempfängers zu verzeichnen sein. Darauf weist das OLG Naumburg in einem Urteil vom 16.12.2022 (Az.: 7 U 40/22 Kart) hin.

Umfang der Beauftragung von beratenden Planern entscheidend

Wird z.B. ein Ingenieurbüro mit Leistungen der Vorbereitung der Vergabe und einer Mitwirkung daran (z.B. nach Leistungsphasen 6 und 7 der HOAI) beauftragt, können spätere Vergabefehler, die von diesen Planern (mit-) verursacht worden sind, zu einer Planerhaftung führen.

Zwar trifft grundsätzlich der zur Vergabe verpflichtete Fördermittelempfänger (im entschiedenen Fall eine Kommune) die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Dies befreit den Planer aber nicht davon, selbst penibel auf die Einhaltung der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen zu achten. Unterläuft ihm ein Fehler, unterliegt er bei späterer, auf diesen Fehler gestützter Rückforderung einem Haftungsrisiko gegenüber seinem Auftraggeber.

Ab welcher Grenze Mitverschulden des Auftraggebers?

Der Umfang etwaiger Ersatzansprüche kann wiederum dann zu reduzieren sein, wenn den öffentlichen Auftraggeber bzw. den Empfänger der Fördermittel ein Mitverschulden trifft. Dafür kommt es darauf an, ob er in der Lage ist, die Pflichtwidrigkeiten des Planers zu erkennen. Entscheidend hierfür dürfte sein, ob er – aus Laienperspektive – und allein aus den vergaberechtlichen Vorschriften auf etwaige Fehler schließen könnte, dies aber nicht ausreichend geprüft hat.



Fehlende Einlegung von Rechtsbehelfen kann Mitverschulden des Auftraggebers begründen

Erst recht kann der Schadensersatzanspruch gegen den Planer aufgrund eines Mitverschuldens des Auftraggebers als dem Empfänger der Fördermittel zu kürzen sein, wenn der Auftraggeber nicht gegen die Rückforderung von Fördermitteln vorgeht, obwohl für etwaige Rechtsbehelfe durchaus Erfolgsaussichten bestehen. Jeweils muss also auch der Empfänger von Fördermitteln die Rechtmäßigkeit der Rückforderung prüfen. Er kann sich dagegen nicht darauf beschränken, die Rückforderung einfach „hinzunehmen“ mit der Aussicht, später gegen den Planer als Verursacher vorzugehen.

Fazit

Empfänger von Fördermitteln sollten in ihrem wohlverstandenen Eigeninteresse größtmögliche Sorgfalt auf die Durchführung von Ausschreibungen verwenden, zu denen sie im Fördermittelbescheid verpflichtet worden sind. Zwar können im Zweifelsfall Planer, die während solcher Verfahren Vergabefehler verursacht haben, zu Schadensersatzansprüchen herangezogen werden. Der Auftraggeber bleibt aber grundsätzlich jedenfalls für Fehler, die er erkennen kann, mitverantwortlich. Zudem trägt der öffentliche Auftraggeber als Vergabestelle die Letztverantwortung für eine Ausschreibung und

ein Planungsbüro kann nicht vergaberechtliches Detailwissen der Vergabestelle ersetzen.

[GGSC] berät zahlreiche öffentliche Auftraggeber bei der Beantragung von Fördermitteln, der Prüfung von Zuwendungsbescheiden und der Durchführung etwaiger Vergabeverfahren – im Sektor Abfallwirtschaft immer mit einem besonderen Fokus auf die besonderen Bedürfnisse öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[RÜCKBLICK AUF DAS INFOSEMINAR 2023]

Das "Informationsseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft" von [GGSC] hat sich mit insgesamt 150 Teilnehmenden wieder eines großen Zuspruchs erfreut. Spannende Vorträge über das gesamte Spektrum der kommunalen Abfallwirtschaft mit Fokus auf den Klimaschutz standen im Mittelpunkt der Veranstaltung.



Nationale Kreislaufwirtschaftsstrategie

Florian Kammerer (BMUV) gab einen Einblick in den Stand der Erarbeitung der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS), zu der Christina Dornack (SRU) wichtige Anmerkungen aus der Wissenschaft lieferte. Kammerer geht davon aus, dass aus aktuellen Diskussionen in Dialogforen und runden Tischen voraussichtlich im ersten Halbjahr 2024 konkrete Regelungsvorschläge folgen. Die für die NKWS in den Blick genommenen Handlungsfelder reichen von Produktgestaltung bis zu Entsorgungsstrategien. Dornack wies darauf hin, dass es aus ihrer Erfahrung im Sachverständigenrat für Umweltfragen vor allem für den Erfolg von Abfallvermeidungs- und Wiederverwendungsstrategien nicht zuletzt der Einbeziehung von Erkenntnissen aus der Verhaltensforschung bedarf. Menschen werden nach ihrer Einschätzung in erster Linie über positive Anreize wie z.B. den in Thüringen praktizierten Reparaturbonus optimal pro Kreislaufwirtschaft „mitgenommen“.

Positionen der Verbände

Patrick Hasenkamp (VKU) und Peter Kurth (BDE) lieferten mit jeweiliger Perspektive einen Input zum Thema und den aktuellen Arbeitsschwerpunkten der Kreislaufwirtschaft. Kurth machte aus seiner Skepsis gegenüber der NKWS keinen Hehl: Er zog die Befassung des Ressorts (BMUV allein statt im Verbund mit BMWK), den Zeitplan und eine ausreichende Verzahnung mit der europäi-

schen Ebene in Zweifel. Angesichts der Vollzugsprobleme bei der Durchsetzung der GewAbfV forderte er eine schnelle Novelle und eine Vollzugsoffensive – und sei es mit Stichproben, außerdem eine Problemanalyse des KrWG. Was die Bioabfallverwertung angeht, hält er allein eine flächendeckende, verpflichtende getrennte Sammlung für zielführend. Jeglichen Experimenten einer Erfassung im Bringsystem erteilte er eine klare Absage. Hasenkamp wollte dagegen eine (ergänzende) Erfassung im Bringsystem nicht generell ausschließen. Auch er geht aber von der Notwendigkeit der flächendeckenden und verpflichtenden Bioabfallsammlung aus – gegen gesonderte Gebühren. Tonnenkontrollen und eine moderne Bilderkennung bei der Erfassung könnten dazu beitragen, Qualitätsprobleme bei der Bioabfallerfassung zu mindern. Er richtete den Fokus außerdem auf die Notwendigkeit einer Kohärenz von rechtlichen Regelungssystemen wie z.B. dem BEHG und der Kunststofffassung: Optimierte Erfassungsstrategien können dazu beitragen, die Belastung der Bürger mit der Überwälzung von Zusatzkosten der thermischen Verwertung von Restabfällen zu mindern. Dafür könne auch die gemeinsame Wertstofftonne für Kunststoffe beitragen. Darauf hatte auch sein Kollege Dr. Holger Thärichen vom VKU in seinem späteren, fundierten Beitrag zum BEHG aufmerksam gemacht. Gleichzeitig zeigt sich die potenziell steigende Bedeutung der Restabfallverbrennung bei der Fernwärmeversorgung der Bürger. Angesichts der aktuellen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur



kommunalen Verpackungssteuer mahnte Hasenkamp auch eine Kongruenz zu den Regelungen des Einwegkunststofffonds an. Kritisch sieht er die Exporte von Textilabfällen in andere Länder bzw. Kontinente.

Anmerkungen von MdB Michael Thews

Michael Thews, Mitglied des Bundestages und des dortigen Umweltausschusses geht davon aus, dass das Verpackungsrecht dringend reformiert werden muss – nicht zuletzt das Vergütungsmodell des § 21 VerpackG. Für eine effektive Kreislaufwirtschaft bedarf es nach seiner Einschätzung klarer Rahmenbedingungen. Dies wurde auch von den anderen Teilnehmenden der Podiumsdiskussion so gesehen.

Degrowth und Grüne Wertstoffhöfe

Mit einem anregenden – und für manche auch aufregenden – Vortrag legte Harald Welzer (FUTURZWEI) in einem weiteren Block des Erfahrungsaustauschs dar, weshalb viele Menschen bei dem Thema Klimaschutz noch ein Erkenntnisproblem haben. Wie werden Historiker in einer Zukunft auf die Jetztzeit sehen? Er vermutet Unverständnis angesichts des „Weiter so“ in unserer Zeit und dem Festhalten am Konsumverhalten. Barbara Metz (DUH) gab den Teilnehmenden Anregungen für grünere Wertstoffhöfe, denen sie für effektive Strategien der Kommune bei der Vorbereitung zur Wiederverwendung eine zentrale Rolle zumisst.

Emissionshandel und Saubere Fahrzeuge

Holger Thärichen (VKU) und Pascal Wunderlich (FES) lieferten einen aktuellen Stand zum Emissionshandel bzw. bei der Umsetzung der Beschaffung sauberer Fahrzeuge. Wunderlich klärte nicht nur anschaulich über die technischen Möglichkeiten des Einsatzes von elektronisch, mit Wasserstoff oder mit Brennstoffzelle angetriebenen Sammelfahrzeugen vor allem in städtischen Gebieten auf, er wies auch auf die Möglichkeiten und Grenzen der Ausschöpfung von Fördermitteln hin.

Abendveranstaltung

Die Gäste erlebten nach Abschluss des ersten Seminartages einen bunten Abend an der Spree, der wieder einen privaten Bootsshuttle entlang der East Side Gallery einschloss. Die Stimmung haben wir in einer Reihe von Fotos eingefangen, die Sie unter den beiden folgenden Links finden:

[\[GGSC\] Infoseminar 2023](#)

[\[GGSC\] begrüßt seine Gäste](#)

Foren zu Satzungsfragen und Vergaberecht

Am Freitag wurden die Teilnehmenden eingangs in mehreren Fachvorträgen von [GGSC]-Anwält:innen über die Ökologisierung und Genehmigungsstrategien für Abfallbehandlungsanlagen informiert. In den anschließenden Fachforen A (Vergabe und Organisation) und B (Satzungsfragen etc.)



wurden den Teilnehmenden Strategien für die künftige öffentliche Kreislaufwirtschaft durch [GGSC]-Anwält:innen ebenso nahe gebracht wie Antworten auf aktuelle Alltagsfragen.

Merken Sie sich bitte den 6./7. Juni 2024 vor

„Last but not least“ möchten wir Sie auf unser nächstes [GGSC] Infoseminar hinweisen. Sichern Sie sich diesen Termin bereits heute in Ihrem Kalender.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Fehlerhafte Eigenerklärung

Das BayObLG München hat sich in seinem Beschluss vom 26.05.2023 (Az.: Verg 2/23) mit der Würdigung einer objektiv fehlerhaften Eigenerklärung, die ein Bieter im Rahmen einer Abfall-Ausschreibung abgegeben hatte, und den Voraussetzungen eines Ausschlusses des betr. Angebotes befasst, wenn der Bieter infolge der fehlerhaften Eigenerklärung seine Eignung nicht nachweisen kann.

Rahmenvorgabe zu LVP-Sammlung

Die Umstellung der LVP-Sammlung von einem Bringsystem auf Wertstoffhöfen auf ein Holsystem mittels gelber Tonne darf der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger den Systemen per Rahmenvorgabe vorschreiben. Das hat das Verwaltungsgericht München am 25.05.2023 entschieden und die Klage eines Systems abgewiesen (Az.: M 17 K 21.1509). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 06.

Kommunale Verpackungssteuer

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Entscheidung vom 24.05.2023 die kommunale Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit



gestärkt, indem es die sog. Tübinger Verpackungssteuer für im Wesentlichen rechtmäßig erklärt hat (Az.: BVerwG 9 CN 1.22). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 07.

Kosten der Stilllegung und Nachsorge

Wenn die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen rechtswidrig unterlassen wird, dürfen später anfallende Kosten der Stilllegung und der Nachsorge nicht mehr in die Gebührenkalkulation eingestellt werden, selbst wenn diese Kosten tatsächlich entstanden sind. Dies hat der VGH Mannheim mit Urteil vom 27.04.2023 (Az.: 2 S 1/22) zur Frage der Gebührenfähigkeit von bei der Stilllegung bzw. Nachsorge einer Deponie anfallenden Kosten entschieden. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 13.

Vermischung von Abfällen

Da Besonderheiten der Vermischung von Abfällen bei der Zuordnung zum Bescheidadressaten nicht beachtet worden waren, hat das VG München die Anordnung auf Beseitigung von mineralischen Abfällen auf einem Grundstück aufgehoben (Urt. v. 30.03.2023, Az.: M 17 K 18.1564).

Abfallende bei Bauschutt

Das VG Gelsenkirchen hat sich im Rahmen eines Eilverfahrens mit der Frage des Abfallendes in Bezug auf Bauschutt befasst (Beschluss v. 20.03.2023, Az.: 8 L 1438/22). Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 04.

Rückforderung von Fördermitteln

Kommt es zur Rückforderung von Fördermitteln, können Haftungsansprüche gegenüber Planern bzw. beratenden Ingenieuren infrage kommen. Gleichzeitig kann aber ein „Mitverschulden“ des Fördermittelempfängers zu verzeichnen sein. Darauf weist das OLG Naumburg in einem Urteil vom 16.12.2022 (Az.: 7 U 40/22 Kart) hin. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 16.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GGSC] SEMINARE

Rechtsanwältin Ida Oswald

Rechtsanwalt Linus Viezens

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

**Online-Seminar: Verpackungsgesetz –
Abstimmungsvereinbarung optimieren**

14.09.2023

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand

**Online-Seminar: Ersatzbaustoffverordnung –
neue Regeln für die Verwertung minerali-
scher Abfälle**

28.09.2023

Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

Rechtsanwältin Isabelle-Konstanze Charlier,
M.E.S.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar:

Update Entsorgungsvergaben

07.12.2023

SAVE THE DATE

**25. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaus-
tausch Kommunale Abfallwirtschaft“**

6. und 7.06.2024 in Berlin

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen

können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

**Online-Seminar: Aktuelle Fragen bei der Er-
hebung von Straßenreinigungsgebühren:**

Akademie Dr. Obladen GmbH

06.09.2023

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

Online-Seminar: Einwegkunststofffonds

Akademie Dr. Obladen GmbH

07.09.2023

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

**„Kommunale Verpackungssteuer: das Urteil
des BVerwG und seine Folgen“**

**Seminar: Erfahrungsaustausch
Straßenreinigung**

Akademie Dr. Obladen GmbH

14./15.09.2023 in Leipzig und Online

Rechtsanwältin Katrin Jänicke

Rechtsanwalt Dr. Manuel Schwind

Online-Seminar: Abfallgebühren

Akademie Dr. Obladen GmbH

21.09.2023



Rechtsanwältin Caroline von Bechtolsheim

9. Dresdner Abfallgebührentag

Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie

[21.09.2023 in Dresden](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 5/2023, Seite 287) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Grüner Wasserstoff mit Strom aus Abfallbiomasse
- Abfallgebühren: Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand

Rechtsanwältin Sarah Hoesch

„Mantelverordnung: Auswirkungen auf die Entsorgung mineralischer Abfälle und auf den Bodenschutz“

Zeitschrift für Umweltrecht 2023, 84-93.

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel

„Gewerbeabfallverordnung: Die gewerbliche Verwertungstonne – 20 Jahre legislatives und exekutives Versagen“

VKS NEWS Nr. 276 06/2023, 18-19.

[GGSC] HANDOUTS

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf [Nachfrage](#) gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

[Juni 2023](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Kommunaler Beitrag zur Energiewende](#)
- [Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers im Vergabeverfahren](#)
- [In-House-Vergabe bei fehlender Anwendbarkeit des GWB-Vergaberechts?](#)
- [Loslimitierung als Gestaltungsmöglichkeit](#)



- [Hohe Anforderungen für öffentliche Auftraggeber bei Ausschluss wegen früherer Schlechtleistung](#)
- [24. \[GGSC\] Infoseminar: Aktuelles zur Vergabe im Fachforum „Vergabe und Organisation“](#)
- [Mehrvergütung für notwendige Zusatzleistungen – auch ohne Anordnung](#)
- [Erleichterte Abrechnung von Stundenlohnarbeiten beim BGB-Werkvertrag](#)

Bau Newsletter

Mai 2023

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Probleme bei der Nutzungsänderung](#)
- [Sanierungsverordnung für das Dragoner-Areal unwirksam](#)
- [Vorsicht bei der „mittelbaren“ GFZ](#)
- [OVG Berlin-Brandenburg stärkt Rechte von Plannachbarn](#)
- [Anwendung des Berliner Solargesetzes hat begonnen](#)
- [Kündigung wegen Mängel vor Abnahme erschwert](#)
- [Wann ist die Frist für die Forderung einer Sicherheitsleistung gemäß § 650f BGB noch angemessen?](#)
- [Kann der Auftragnehmer eine Sicherheit nach § 650f BGB auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen verlangen?](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.